



ERKLÄRUNG ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN BEI DER VERSICHERUNGSBERATUNG

Datum der Veröffentlichung: 10.03.2021

Datum der Aktualisierung: 25.09.2024

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), die zum 10. März 2021 in Kraft getreten ist, stellt BGL BNP Paribas Ihnen Informationen über die eigenen Richtlinien in Bezug auf nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen zur Verfügung.

„Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ bezieht sich auf nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, d. h. auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachhaltigkeitsklassifizierung von BGL BNP Paribas und Auswahl der Finanzinstrumente:

Die Klassifizierung und Auswahl von Finanzinstrumenten im Hinblick auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen beruht auf den folgenden Grundlagen:

- a. **Von den Vermögensverwaltern oder den Herstellern von strukturierten Schuldverschreibungen für jedes Finanzinstrument veröffentlichte Nachhaltigkeitsindikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:** Es gilt als zutreffend, dass ein Finanzinstrument die Kategorie E, S oder G der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI¹) berücksichtigt, wenn mindestens eine der vorgeschriebenen PAI der Kategorie E, S oder G berücksichtigt wird.
- b. **Aktien und Anleihen:** Die auf der Datenerhebung von BNP Paribas Asset Management beruhende Methode zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Finanzinstrumenten berücksichtigt die ESG-Kriterien der Tätigkeit und Praxis des jeweiligen Unternehmens sowie die ESG-Kriterien des Sektors, in dem es tätig ist. BNP Paribas Asset Management berücksichtigt im firmeneigenen ESG-Bewertungsrahmen die vorgeschriebenen PAI. Nähere Informationen darüber, wie verschiedene PAI jeweils in die Bewertungsmethode

eingebunden sind, finden Sie in Anhang 1 zu vorgeschriebenen Indikatoren für Unternehmen im Dokument [zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und zu Erwägungen bezüglich PAI](#).

Anhand der von BGL BNP Paribas S.A. als Finanzberater durchgeführten Analyse können Finanzinstrumente, soweit möglich, gemäß der MiFID-Definition von „Nachhaltigkeitspräferenzen“² klassifiziert werden.

BGL BNP Paribas berücksichtigt bei der Beratung zu Nachhaltigkeitsfaktoren für Wertpapiere und Anleihen die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und geht auf sie ein:

- PAI Nr. 10 und Nr. 11. Dies geschieht durch die Einbeziehung verschiedener internationaler Standards, die von BNP Paribas eingehalten werden. Hierzu zählen im Speziellen die Grundsätze des UNGC und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen. Ihre Anwendung kann zum Ausschluss von Unternehmen führen, die in bestimmten Sektoren tätig sind. Die Responsible Business Conduct Policy von BNP Paribas Asset Management berücksichtigt die PAI Nr. 10 und Nr. 11 und geht auf sie ein. In diesem Rahmen werden Unternehmen bewertet und ausgeschlossen, wenn sie in Emittenten engagiert sind, die gegen die Grundsätze des UNGC und/oder die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen verstoßen.
- PAI Nr. 14, im Speziellen mit Blick auf Engagements in umstrittenen Waffen. Die folgenden Abkommen in Bezug auf umstrittene Waffen werden herangezogen, um PAI Nr. 14 zu berücksichtigen und darauf einzugehen: das Oslo-Übereinkommen über Streumunition (2008) und die Ottawa-Konvention über Landminen (1999), das Übereinkommen über biologische Waffen und Toxinwaffen (1972), das Chemiewaffenübereinkommen (1993). Alle Unternehmen, die an der Herstellung oder

¹ PAI sind in Tabelle 1 in Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegungsverordnung aufgeführt.

² Artikel 2 Absatz 7 der Delegierten Verordnung zur MiFID 2017/565



am Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind, werden von Investitionen ausgeschlossen.

BGL BNP Paribas S.A. berücksichtigt bei der Beratung zu Nachhaltigkeitsfaktoren von Drittunternehmen aus dem Bereich der Vermögensverwaltung sowie von empfohlenen Fonds und ETFs die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und geht auf sie ein:

- PAI Nr. 10 für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß MiFID II. Dies geschieht durch die Einbeziehung verschiedener internationaler Standards, die von BNP Paribas eingehalten werden. Hierzu zählen im Speziellen die Grundsätze des UNGC und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen. Zu diesem Zweck überprüft BNP Paribas Wealth Management die EET und den von den Vermögensverwaltungsgesellschaften bereitgestellten Verkaufsprospekt, um sicherzustellen, dass PAI Nr. 10 berücksichtigt wird. Im Falle einer Nichtberücksichtigung ergreift BNP Paribas Wealth Management Maßnahmen, um das Risiko zu mindern und/oder das Exposure in Bezug auf einen Verstoß gegen PAI Nr. 10 zu minimieren,
- PAI Nr. 14 für alle Kunden mit oder ohne Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß MiFID II, im Speziellen mit Blick auf Engagements in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Zu diesem Zweck überprüft BNP Paribas Wealth Management die EET und den von den Vermögensverwaltungsgesellschaften vorgelegten Verkaufsprospekt, um sicherzustellen, dass PAI Nr. 14 berücksichtigt wird. Im Falle einer Nichtberücksichtigung oder eines Engagements wird das Finanzprodukt ausgeschlossen.

Im Rahmen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen (Reception and Transmission of Orders, RTO) erhält der Kunde keine Beratung und keine Anlageempfehlungen. In diesem Fall werden die oben genannten PAI nicht von BGL BNP Paribas berücksichtigt.